

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 29 vom 16. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

32. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bekanntmachung der Billigung des Vorentwurfes
und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 1

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham“
Bekanntmachung der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes
und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
des Bebauungsplanes „Roßdorf - West“ 3

Gemeinde Ainning

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Erweiterung Hammerau E“
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 49 „Fest- und Kulturgasthof Stanggaß“
der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 5

Gemeinde Piding

2. Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung
der Kindergarten-Gebührensatzung
Vom 9. Juli 2019 6

7. Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung
der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung
Vom 9. Juli 2019 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks
am Felsentunnel an der Ramsauer Ache (Fkm 6,2) 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 2 Abs. 1 BauGB;
13. Änderung des Bebauungsplanes "Am Moosweg"
in Saaldorf für die Bauparzellen Nrn. 11 – 16
(Fl.-Nrn. 283/34, 283/16, 283/17, 283/42 und 283/15
Gemarkung Saaldorf) 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Gutachterausschussverordnung – BayGaV
Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2018 10

Stadt Freilassing

32. Änderung des Flächennutzungsplanes Bekanntmachung der Billigung des Vorentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 24.9.2018 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham“. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham“ befindet sich im Stadtteil Eham, im Bereich des Sommerweges und nördlich der BGL 2. Er beinhaltet die Flurstücke 612/0, 619/1, 619/2, 654/0, 655/0, 656/1, 656/2, 656/3, 2057/3, 2057/2, 2057/5, 2057/6, 2057/7, 2057/9, 2057/10, 2057/11, 2057/13, 2057/15, 2057/20, 2058/0, 2059/0, 2059/1, 2061/0, 2061/4, 2066/0, 2067/0, 2068/0, sowie Teilflächen von 435/0, 437/0, 437/2, 503/1, 578/3, 578/4, 607/0, 609/0, 610/0, 610/1, 610/2, 2050/0, 2057/0, 2067/1, 2074/0 2078/0 und die Flurstücke 1662/11, 1662/12, 1662/13, 1730/0, 1733/0, 1741/6, 1741/7, 1750/0, 1867/0 sowie die Teilflächen aus 1650/0, 1652/0, 1662/0, 1665/0, 1666/0, 1687/0, 1694/0, 1703/0, 1711/0, 1713/0, 1713/1, 1723/0, 1741/0, 1741/2, 1745/0 und 1868/0.

Eine maßgebliche Zielvorstellung der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Freilassing, die unter anderem auch im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes festgestellt wurde, ist die Gewerbeflächenentwicklung und die Bereitstellung von hochwertigen Gewerbeflächen für verarbeitendes Gewerbe. Um diese Gewerbeflächenentwicklung zu gewährleisten sowie den Gewerbestandort Freilassing für hochwertige, arbeitsplatzintensive Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes zu sichern und auszubauen sowie den Arbeitsstandort Freilassing zu festigen, erachtet die Stadt Freilassing die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen als notwendig.

Entsprechend wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes unter anderem die Gewerbeflächenentwicklung und die Schaffung von hochwertigen Gewerbeflächen für verarbeitendes Gewerbe angestrebt. Weitere mit der Aufstellung verfolgte Ziele sind:

- Schaffung von Wohnraum
- Sicherung und Ausbau der Erschließung
- Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen
- Förderung des Fuß- und Radverkehrs

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Freilassing stellt in dem betreffenden Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit einer projektierten Gewerbeflächenentwicklung ist die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu ändern.

Der Stadtrat hat am 8.7.2019 den Vorentwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 5.7.2019 gebilligt sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Es liegen Informationen zum Artenschutz vor. Die vorliegende Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass im Hinblick auf Fledermäuse, europäische Vogelarten sowie prüfungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht ausgeschlossen werden können. Des Weiteren liegt eine umweltbezogene Stellungnahme von der Regierung von Oberbayern unter anderem zu Immissionen (Straßenimmissionen und Anlagelärm) und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vor.

Der Vorentwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 5.7.2019 mit Begründung in der Fassung vom 1.7.2019 sowie folgende Anlagen:

- Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 21.12.2018 vom Büro Steil Landschaftsplanung
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit vom

Mittwoch, 24. Juli 2019 bis einschließlich Freitag, 13. September 2019

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Freilassing, den 11. Juli 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham“ Bekanntmachung der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 24.9.2018 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham“ befindet sich im Stadtteil Eham, im Bereich des Sommerweges und nördlich der BGL 2.

Er beinhaltet die Flurstücke 612/0, 2057/3, 2057/6, 2057/9, 2057/10, 2057/11, 2057/13, 2057/15, 2057/20, 2059/0, 2059/1, 2061/0, 2061/4, 2066/0, 2067/0, 2068/0, sowie Teilflächen von 435/0, 437/0, 437/2, 503/1, 578/3, 578/4, 607/0, 609/0, 610/0, 610/1, 610/2, 2050/0, 2057/0, 2058/0, 2067/1, 2074/0 und 2078/0.

Eine maßgebliche Zielvorstellung der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Freilassing, die unter anderem auch im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes festgestellt wurde, ist die Gewerbeflächenentwicklung und die Bereitstellung von hochwertigen Gewerbeflächen für verarbeitendes Gewerbe. Um diese Gewerbeflächenentwicklung zu gewährleisten sowie den Gewerbestandort Freilassing für hochwertige, arbeitsplatzintensive Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes zu sichern und auszubauen sowie den Arbeitsstandort Freilassing zu festigen, erachtet die Stadt Freilassing die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen als notwendig.

Entsprechend wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes unter anderem die Gewerbeflächenentwicklung und die Schaffung von hochwertigen Gewerbeflächen für verarbeitendes Gewerbe angestrebt. Weitere mit der Aufstellung verfolgte Ziele sind:

- Schaffung von Wohnraum
- Sicherung und Ausbau der Erschließung
- Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen
- Förderung des Fuß- und Radverkehrs

Der Stadtrat hat am 8.7.2019 den Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 5.7.2019 gebilligt sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Es liegen Informationen zum Artenschutz vor. Die vorliegende Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass im Hinblick auf Fledermäuse, europäische Vogelarten sowie prüfungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht ausgeschlossen werden können. Des Weiteren liegt bereits eine umweltbezogene Stellungnahme von der Regierung von Oberbayern unter anderem zu Immissionen (Straßenimmissionen und Anlagenlärm) und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vor.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham“ mit Begründung in der Fassung vom 5.7.2019 sowie folgende Anlagen:

- Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 21.12.2018 vom Büro Steil Landschaftsplanung
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit vom

Mittwoch, 24. Juli 2019 bis einschließlich Freitag, 13. September 2019

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Freilassing, den 11. Juli 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Roßdorf - West“

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Roßdorf - West“ wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 3.9.2018 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 2.10.2018, an den

gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für sieben Bauparzellen westlich Roßdorf geschaffen werden. Drei Parzellen können im Rahmen des Ansiedlungsmodells des Marktes Teisendorf vergeben werden.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf der Planung (Begründung, Planteil) ausgearbeitet und liegt nun, in der Zeit vom

24. Juli 2019 bis 26. August 2019

öffentlich aus. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: www.markt.teisendorf.de erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13 b BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 16. Juli 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainning

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hammerau E“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning hat in seiner Sitzung am 1.7.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hammerau E“ als Satzung beschlossen.

Im Wesentlichen wurde die Straßenführung, welche entgegen der ursprünglichen Festsetzung gebaut wurde, dem tatsächlichen Bestand angepasst.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird auch keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit unterliegen, begründet und es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 29.3.2019 und der Begründung in der Fassung vom 29.3.2019 im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainning unter www.ainring.de – Aktuelles – Bebauungspläne - Bebauungsplan „1. Änderung Erweiterung Hammerau E“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn, sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainning geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 11. Juli 2019
Gemeinde Ainning

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 49 „Fest- und Kulturgasthof Stanggaß“
der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 31.7.2018 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 49 „Fest- und Kulturgasthof Stanggaß“ der Gemeinde Bischofswiesen neu aufzustellen.

Im Geltungsbereich soll ein Gasthof mit Biergarten, Fest- und Kultursaal, Seminarräume und Übernachtungsmöglichkeiten mit ca. 100 Betten entstehen.

Den Beschluss, den oben genannten Bebauungsplan neu aufzustellen wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des o. g. Bebauungsplanes sowie der Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes jeweils vom 10.7.2019 liegen vom

26. Juli 2019 bis 26. August 2019

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungsunterlagen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bischofswiesen, den 11. Juli 2019
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

2. Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung Vom 9. Juli 2019

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens im HPZ der Gemeinde Piding (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 3.8.2017 (Amtsblatt Nr. 33 vom 16.8.2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 3.7.2018 (Amtsblatt Nr. 28 vom 10.7.2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Regelungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn ein Anspruch nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gegeben ist.“

2. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „das monatliche Spielgeld und“ gestrichen.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen, in denen ein Anspruch nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gegeben ist, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft

Piding, den 9. Juli 2019
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Piding

7. Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung Vom 9. Juli 2019

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Piding (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) vom 2.7.2008 (Amtsblatt Nr. 28 vom 8.7.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 3.7.2018 (Amtsblatt Nr. 28 vom 10.7.2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Regelungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn ein Anspruch nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gegeben ist.“

2. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „das monatliche Spielgeld und“ gestrichen.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen, in denen ein Anspruch nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gegeben ist, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft

Piding, den 9. Juli 2019
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Ramsauer Ache (Fkm 6,2)

Die WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG, vertreten durch Geschäftsführer Herr Josef Kollmer, Bergener Str. 10, 94256 Drachensried hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag für den Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Ramsauer Ache am Felsentunnel gestellt.

Für das Vorhaben ergeben sich folgende wasserrechtliche Zulassungstatbestände:

1. **Bewilligung nach §§ 10 und 14 WHG für die Gewässerbenutzung:**

- a) Aufstauen der Ramsauer Ache auf eine maximale Stauhöhe von 611,65 m ü NHN durch Errichtung einer Wehranlage mit insgesamt zwei Segmentweherschützen mit aufgesetzten Stauklappen sowie Errichtung eines Kraftwerksbauwerks (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- b) Ableiten von einer Triebwassermenge von bis zu 6.500 l/s (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- c) Ableiten von mindestens 370 l/s aus der Ramsauer Ache für den Betrieb einer Fischaufstiegshilfe (mindestens 250 l/s bis 420 l/s) und einer Fischabstiegshilfe (mindestens 120 l/s bis 450 l/s), § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG,
- d) Einleiten von bis zu 6.500 l/s der Triebwassermenge nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- e) Einleiten von mindestens 370 l/s aus der Ramsauer Ache für den Betrieb einer Fischaufstiegshilfe (mindestens 250 l/s bis 420 l/s) und einer Fischabstiegshilfe (mindestens 120 l/s bis 450 l/s), § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
- f) Einleiten von Treibgut (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

2. **Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässer Ausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG:**

- a) Neuerrichtung einer Fischaufstiegshilfe und die damit verbundene Verschiebung des Ufers landeinwärts am linken Uferbereich der Ramsauer Ache
- b) Umbau und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den vorhandenen Sohlschwellen km 6+245, 6+180 und 5+773 (Hinweis: die Sohlschwelle 6+100 wird überstaut und dadurch ökologisch durchgängig).
- c) Temporäre Errichtung einer Baustraße entlang der Uferböschung von Fl.-Nr. 708/2 vom Betriebsgebäude bis zum Wehrstandort

3. **Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG i. V. m. § 36 Abs. 1 WHG:**

- a) Errichtung eines Säulendrehkrans mit Greiferkorb auf dem Steg der Wehranlage
- b) Errichtung eines Betriebsgebäudes samt Parkplatz auf Fl.-Nr. 708/12 der Gemarkung Ramsau b. Berchtesgaden
- c) Errichtung eines Steuer- und Einspeisekabels entlang der Straße B 305 in der Böschung vom Betriebsgebäude bis zum Wehrstandort
- d) Errichtung einer Nothaltebucht (ca. 50 Meter unterhalb des Zugangsstegs)

Da für das Vorhaben aufgrund der vorgelegten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls eine Pflicht zur **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird,
- ein UVP-Bericht i. S. d. § 16 UVPG vorgelegt wurde,
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG ist.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 2 UVPG handelt es sich insbesondere um den Erläuterungsbericht, den Übersichtslage- und Eingabeplänen, das Betroffenenverzeichnis, die Abflussdauerzahlen und Oberwasserschlüsselkurve, den Angaben zu hydraulischen und Turbinendaten, Unterlagen zur Baustraße, UVP-Bericht und UVP-Vorprüfung samt landschaftspflegerischem Begleitplan, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie und Stellungnahme zur fisch- und gewässerökologischen Verträglichkeit, das Hochwassermodell, Daten zum Hydraulikgreifer und amtliche Höhenfestpunkte am Standort.

Der Plan für das o.g. Vorhaben liegt in der Zeit vom

17. Juli 2019 bis einschließlich 16. August 2019

im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden, Zimmer Nr.13 und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212 zur Einsichtnahme auf und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

17. Juli 2019 bis einschließlich 16. September 2019

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen den Plan erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen

vom 17. Juli 2019 bis einschließlich 16. September 2019

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 11. Juli 2019
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Fendt, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 2 Abs. 1 BauGB; 13. Änderung des Bebauungsplanes "Am Moosweg" in Saaldorf für die Bauparzellen Nrn. 11 – 16 (Fl.-Nrn. 283/34, 283/16, 283/17, 283/42 und 283/15 Gemarkung Saaldorf)

Der Gemeinderat Saaldorf-Surheim hat mit Beschluss vom 17.2.2005 der Änderung des Bebauungsplanes "Am Moosweg" in Saaldorf zugestimmt. Die Änderung erfolgt entsprechend der Planzeichnung des Bau-Techn. Heinrich Hinterseer aus Saaldorf in der Fassung vom 24.3.2005.

Der Bebauungsplan „Am Moosweg“ in Saaldorf und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlichen aus und können dort eingesehen werden. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 10. Juli 2019
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Gutachterausschussverordnung – BayGaV Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2018

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2018 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Schönau a. Königssee liegt in der Zeit vom

18. Juli 2019 bis einschließlich 22. August 2019

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Bauamt, Zimmer 102, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Bodenrichtwerte sind auch im Internet kostenlos über den Auskunftsdienst „V-BORIS“ einzusehen. Diesen erreicht man über die Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land www.lra-bgl.de, Reiter „Bauen und Wohnen“ - „Spiegelstrich Gutachterausschuss“ - „Spiegelstrich Auskunft über Bodenrichtwerte“.

Gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann jeder von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Schönau a. Königssee, den 5. Juli 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
